

Aus dem Gerichtssaal.

Die May-Prozesse.

§§ Der Redakteur Lebius in Charlottenburg hatte auf grund eines von der Schriftstellerin Lu Fritsch in der Stettiner Gerichtszeitung veröffentlichten Artikels „Die Wahrheit über die Prozesse Karl Mays“ gegen Drucker und Verleger der genannten Zeitung, sowie gegen Karl May selbst in Stettin Privatklage wegen öffentlicher Beleidigung erhoben. Soweit Karl May die Klage betraf, ist sie auf Antrag von Rechtsanwalt Dr. Puppe-Berlin jetzt abgewiesen worden, weil May für den mit „Lu Fritsch“ gezeichneten Artikel nach dem Preßgesetz nicht verantwortlich ist. – In dem Berliner May-Lebius-Prozeß ist die Anberaumung des Hauptverhandlungstermins noch nicht abzusehen, da noch Zeugen in Bonn, Bozen und Sigmaringen zu vernehmen sind. Dagegen dürfte der Prozeß Mays gegen den Pater Schmidt in München, der zurzeit vor dem Amtsgericht Kötzschenbroda vertagt wurde, Mitte November stattfinden. – Der Dresdner Rechtsanwalt Dr. Gerlach, der Rechtsvertreter der bekannten Verlagsfirma Karl Mays, Münchmeyer, hatte gegen Karl May ebenfalls Privatklage erhoben, weil dieser in Schriftsätzen an das Gericht Dr. Gerlach beleidigt haben sollte. Der Prozeß nahm kürzlich insofern einen sensationellen Verlauf, als die Klage wegen verspäteten Erscheinens des Privatklägers und seines Vertreters Rechtsanwalt Dr. Hippe abgewiesen wurde. Der Antrag Dr. Gerlachs, den dieser alsbald auf „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ stellte, ist, wie wir hören, dem Antrage des Rechtsanwalts Dr. Puppe-Berlin gemäß abgewiesen worden, weil keine Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle, die § 44 Str.-Pr.-O. erfordert, vorlagen. Dr. Gerlach hatte geltend gemacht, daß sein Vertreter Dr. Hippe durch die Ohnmacht einer bereits von anderen unterstützten Zeugin abgehalten, er selbst aber durch die weite Entfernung des Anwaltszimmers vom Verhandlungssaal am pünktlichen Erscheinen verhindert worden sei.